

**Erweiterte Abrundungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB in Verbindung mit § 4 Abs. 2 a BauGB-MaßnG für den OT Merkwitz in Oschatz im Bereich der Lindenstraße am Ortsausgang in Richtung Wellerswalde**

---

Auf Grundlage des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253) und in Verbindung mit § 4 Abs. 2 a BauGB-MaßnG in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. April 1993 (BGBl. I S. 622) jeweils in den zuletzt gültigen Fassungen, wird nach Beschlußfassung durch den Stadtrat der Stadt Oschatz und mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde folgende Satzung für das Gebiet Oschatz, OT Merkwitz, Gemarkung Merkwitz, Teilflächen der Flurstücke Nr. 196/3, 197/1 und 197/2 erlassen.

**§ 1**

**Räumlicher Geltungsbereich**

- (1) Der mittels der am 11.09.96 erlassenen Klarstellungssatzung genau definierte, im Zusammenhang bebaute, Ortsteil soll mit den durch die grüne Abgrenzungslinie auf beigefügter Karte eingegrenzten Flurstücksteilen der Flurstücke 196/3, 197/1 und 197/2 der Gemarkung Merkwitz erweitert werden.
- (2) Die beigefügte Karte ist Bestandteil der Satzung.

**§ 2**

**Festsetzungen zur Satzung**

Nach § 9 Abs. 1 BauGB werden folgende Festsetzungen getroffen:

- Das Gebiet nach § 1 Abs. 1 dieser Satzung befindet sich gemäß § 5 BauNVO im Geltungsbereich eines Dorfgebietes (MD).
- Es gelten die Festsetzungen der Baunutzungsverordnung § 17, Grundflächenzahl max. 0,6, Geschoßflächenzahl max. 1,2.
- Es sind nach § 34 Abs. 4 Satz 3 BauGB ausschließlich Wohngebäude zulässig; dabei ist gem. § 34 Abs. 1 BauGB das Einfügungsgebot beachtlich.
- Der Abstand der Baulinie (Bauflucht) von der Straßenbegrenzungslinie beträgt 9,0 m.

§ 3

**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung und der Bekanntmachung der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde in Kraft.

Verfahrensvermerke:

Die betroffenen Träger öffentlicher Belange und die betroffenen Grundstücksnachbarn sind beteiligt worden. Die Stellungnahmen liegen vor; es erfolgte eine Abwägung. Das Ergebnis ist aus dem Abwägungsprotokoll ersichtlich.

Oschatz, 11.09.96

*i.V. G. Kethner*

Dr. C. Förster  
Bürgermeister

